

**Ausstellung einer schriftlichen Empfangsbescheinigung („Gewerbeschein“)
– § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) –**

Die Erstattung einer Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO ist nach der Verwaltungskostenordnung gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 28,00 €.

Eine schriftliche Bestätigung der Gewerbeanzeige erfolgt als – ebenfalls gebührenpflichtige – Empfangsbescheinigung. Für die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung wird eine zusätzliche Gebühr von 8,00 € erhoben. Sie können wählen, ob Sie eine Empfangsbescheinigung benötigen oder nicht.

Wünschen Sie eine Empfangsbescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 GewO?

Ja Nein

Wir bitten Sie die Gebühr vorab auf das Konto der Sparkasse Oberhessen

IBAN DE20 5185 0079 0051 0000 80
BIC HELADEF1FRI
Verwendungszweck: 114833

zu überweisen.

Zur Bestätigung der Überweisung übersenden Sie uns bitte eine Kopie der (Online-) Überweisung oder des Kontoauszuges gemeinsam mit der Gewerbeanzeige. **Ohne diesen Nachweis ist eine Bearbeitung Ihrer Meldung nicht möglich.**

Gerne können Sie uns das Antragsformular per Post oder per Mail an:

gewerbeabteilung@friedberg-hessen.de

nebst einer Kopie Ihres Ausweises zukommen lassen.

Falls Sie Ihr Gewerbe weiter als 6 Wochen rückwirkend (ab Eingang der Meldung bei unserer Dienststelle) anmelden möchten, kommt zu den vorgenannten Gebühren ein Bußgeld in Höhe von:

Rückwirkende Anmeldung	
ab 6 Wochen bis 6 Monate	100,00 €
6 Monate bis 1 Jahr	200,00 €
ab 1 Jahr	500,00 €